

Praxisnetz Süderelbe

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Ausübung der Ehrenämter die rechtsstaatlichen Bestimmungen, die Satzung des Vereins und diese Geschäftsordnung gewissenhaft beachten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 7 Beisitzern, dem Kassenwart. und einem Schriftführer.

Vertretungsvorstand ist der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 2 Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

Unbeschadet dieses Geschäftsverteilungsplans kann der Vertretungsvorstand gemeinsam beliebigen Personen besondere Aufgaben zur Erledigung überlassen.

§ 3 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der Ressortzuständigkeit werden alle Mitglieder des Vorstands sämtliche für die Tätigkeit des Vereins entscheidenden Vorgänge laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Unterrichtung des Vertretungsvorstandes hinwirken zu können.

§ 4 Koordination und Geschäftsführung durch den Vertretungsvorstand

Geschäftsführend ist der Vertretungsvorstand. Er übernimmt die Koordination der Geschäfte und ist verpflichtet, alle wesentlichen Angelegenheiten dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Einladungen hierzu mit Angabe der Tagesordnungspunkte sollen nach Möglichkeit mindestens 1 Woche (i.d.R. 2 Wochen) im voraus erfolgen. Kurzfristige Änderungen der Tagesordnung, wozu jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, sowie kurzfristigere Einberufungen der Vorstandssitzung sind in dringenden Fällen zugelassen.

Hierzu lädt der Vertretungsvorstand nach Notwendigkeit ein.

Darüber hinaus tritt der Vorstand zusammen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern beantragt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet sich auf die Sitzungen vorzubereiten. Entsprechend notwendige Informationen werden ihm vom Vertretungsvorstand oder dessen beauftragter Personen oder Organe gegeben.

Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen.

Ergibt sich in einer entscheidenden Angelegenheit kein Einvernehmen, bestimmt der Vorstand, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung der Beschlussfassung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst wurden, werden im Protokoll mit dem Abstimmungsverhältnis namentlich kenntlich gemacht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens einer der beiden Vorstandsvorsitzenden anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung abwesenden Mitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn zu erwarten ist, dass dieses Mitglied auch in der kommenden Sitzung verhindert sein wird oder die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Das betreffende Mitglied des Vorstandes ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

Ein Sitzungsprotokoll wird zeitgleich erstellt. Spätestens 14 Tage nach der Sitzung muss ein mindestens von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden abgezeichnetes Protokoll an alle Mitglieder des Vorstands versandt werden. Widerspruch gegen ein abgezeichnetes Protokoll ist spätestens 10 Tage nach Erhalt

schriftlich zu erheben. In der darauf folgenden Sitzung des Vorstands ist dieser Widerspruch als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Der Sitzungsleiter sorgt gegebenenfalls für die Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls. Gegen ein Sitzungsprotokoll kann nur von einem bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied Widerspruch eingelegt werden.

§ 6 Entscheidungsbefugnisse

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein Praxisnetz Süderelbe e. V. sind, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsieht.

Die Mehrheitsentscheidung des gesamten Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die einzelne Mitglieder des Vorstandes diesem zur Entscheidung vorlegen.

§ 7 Ausführen der Entscheidungen

Die Ausführung der Entscheidungen der im Vorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Mitglieder des Vorstands veranlasst und durch die beiden Vorsitzenden oder von Ihnen beauftragten Personen überwacht.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichem Antrag als Tagesordnungspunkt auf einer der Vorstandssitzungen möglich.

Hamburg, im Oktober 2001
Der Vorstand